

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1968	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	11. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern)	62
7815	14. 12. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung	62
7832	14. 12. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Inlandsfleischbeschau; Berichterstattung über Trichinenfunde	62
79038	30. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 66)	62

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Stand vom 1. 1. 1968 —	62
Innenminister	
2. 1. 1968 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	63
27. 12. 1967 Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1967 in Bad Meinberg	64
Finanzminister	
22. 12. 1967 RdErl. — Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 — Bundeshaushalt —	65
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 20. 12. 1967	65
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1967	66

I.

22306

**Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung
von Sozialarbeitern
(Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 12. 1967 —
IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBL. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Das Mindestalter für die Aufnahme ist das 19. Lebensjahr. Dieses muß am Ende des Monats vollendet sein, in dem das erste Ausbildungsjahr beginnt. Die Bewerber müssen nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die berufliche Sozialarbeit geeignet sein.

— MBl. NW. 1968 S. 62.

7815

**Änderung der Richtlinien für die Aufforstung
von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche
Angelegenheit der Beteiligten
in Flurbereinigungsverfahren
Verfahren und Finanzierung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1967 — VB 1 — 340 — 1754/4

Mein RdErl. v. 11. 8. 1960 (SMBL. NW. 7815) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

V. 2. Absatz erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Zuschusses ist nach den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald, RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1967 (SMBL. NW. 79023), festzusetzen.

— MBl. NW. 1968 S. 62.

7832

**Inlandsfleischbeschau
Berichterstattung über Trichinenfunde**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1967 — II C 3 — 3205 — 402

Der RdErl. v. 27. 8. 1962 — II Vet. 3205 Tgb.Nr. 714/62 — (MBl. NW. S. 1591) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2 Die außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Beschauer und die Schlachthofverwaltungen teilen jeden Trichinenfund umgehend dem zuständigen Amtstierarzt mit. Dieser berichtet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Ermittlungsergebnisse, unverzüglich auf dem Dienstwege dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dabei ist nach dem nachstehenden Muster zu verfahren.

2. Nr. 3 entfällt.

3. Die Überschrift „Trichinenfunde im Jahre 19.....“ über dem am Schluß des RdErl. abgedruckten Muster entfällt.

— MBl. NW. 1968 S. 62.

79038

**Vorschrift über die Darstellung der
Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forst-
betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen
(DaWi 66)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1967 — IV A 5 — 39 — 00

Bei der Ausfüllung der Nachweisung über Holzpreise sind zur Ermittlung des Stärkeklassenschwerpunktes für

Langholz und Abschnitte mit sofortiger Wirkung folgende Umrechnungszahlen anzuwenden:

Langholz (HS) Kl.	
1	1,5
2	2,5
3	3,5
4	4,5
5	5,5
6 und mehr	6,5

Abschnitt (HS) Kl.	
Langholz und Abschn. (MS)	
1 a	1,25
1 b	1,75
2 a	2,25
2 b	2,75
3 a	3,25
3 b	3,75
4	4,5
5	5,5
6 und mehr	6,5

Die Nr. 3.21 meines RdErl. v. 1. 8. 1966 — SMBL. NW. 79038 — wird wie folgt geändert:

Das Beispiel zu Langholz (HS) muß lauten:

Kl. 1	10 fm x 1,5 = 15
Kl. 2	5 fm x 2,5 = 12,5
Kl. 4	15 fm x 4,5 = 67,5
zus.	30 fm
	95,0 : 30 = 3,1
	gemeinüblich abgerundet = 3

Für den so berechneten Schwerpunkt ist der Schlüssel 3,0 einzutragen.

Das Beispiel zu Abschn. (HS), Langholz und Abschnitte (MS) muß lauten:

Kl. 2 a	10 fm x 2,25 = 22,50
Kl. 2 b	20 fm x 2,75 = 55,00
Kl. 3 a	30 fm x 3,25 = 97,50
Kl. 3 b	5 fm x 3,75 = 18,75
Kl. 4	5 fm x 4,5 = 22,50
zus.	70 fm
	216,25 : 70 = 3,08
	gemeinüblich aufgerundet = 3,1

Für den so berechneten Schwerpunkt ist der Schlüssel 3,1 einzutragen.

— MBl. NW. 1968 S. 62.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

**Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungs-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen**

— Stand vom 1. 1. 1968 —

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1967 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1968 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht und Wiedergutmachungsrecht; soweit Bundesbehörden in Frage stehen;

Soldatenrecht nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht (§§ 53 bis 54 b G 131);

Wehrpflichtrecht einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst;

sonstige, anderen Senaten nicht zugeteilte Materien.

II. Senat

Wohnungs- und Wohnungsbauförderungsrecht, ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts;

Mietpreisrecht;

Justizverwaltungsrecht einschließlich des Justizprüfungsrechts;

Staatsangehörigkeits- und Namensrecht;

Streitigkeiten aus dem Reichsheimstättengesetz;

Kleingarten- und Kleinsiedlungsrecht;

Jugendförderungsrecht;

Abgabenrecht, soweit nicht dem III. oder VII. Senat zugewiesen.

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);

Anschluß- und Benutzungszwang, Anschluß- und Benutzungsrecht;

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonst. jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie gegen deren Verfassung und autonomen Rechte einschließlich der von ihnen erhobenen Abgaben (außer Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung);

Vergütungssteuerrecht; Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz.

IV. Senat

Recht der nichtlandwirtschaftlichen Umlegung; Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der III., VII. oder der X. Senat zuständig sind;

Enteignungsrecht;

Straßen- und Wegerecht;

Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich des Forstwirtschaftsrechts;

Preisrecht mit Ausnahme des Mietpreisrechts;

Jugendarbeitsschutz- und Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit);

Bergrecht;

Postrecht;

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht;

Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senates gehört;

Paß- und Melderecht;

Ausländerrecht.

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Friedhofsrecht, soweit nicht ausschließlich Friedhofsgebühren in Streit stehen;

Wiedergutmachungsrecht, soweit nicht Bundesbehörden in Frage stehen;

Entschädigungsrecht für NS-Geschädigte;

Vereins- und Versammlungsrecht; Presserecht;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO.

VI. Senat

Streitigkeiten nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht ohne Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten aus dem Gesetz 131 (ohne §§ 53—54 b);

Richterdiensrecht.

VII. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Forstrecht mit Ausnahme des Forstwirtschaftsrechts;

Wasserrecht einschließlich der die Reinerhaltung der Gewässer betreffenden Ordnungsbehördensachen; Fischereirecht;

wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß in Streit sind.

VIII. Senat

Sozialhilferecht einschließlich Blinden- und Tuberkulosehilfe;

Kriegsopferfürsorgerecht;

Schwerbeschädigtenrecht;

Mutterschutzrecht;

Verkehrsrecht;

Gesundheitsrecht;

Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

Heimkehrerrecht.

IX. Senat

A. als Flurbereinigungsgericht

Flurbereinigungsrecht

B. allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz;

Landwirtschafts- und Jagdrecht;

Flüchtlings-, Vertriebenen-, Evakuierten- und Häftlingshilferecht.

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Recht der Außenwerbung.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1968 S. 62.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 2. 1. 1968 — I A 4-12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 232 „Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1966“

Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 233 „Die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen 1958 — 1966“

Bezugspreis 4,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 234 „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1966“

Bezugspreis 6,— DM zuzüglich Versandkosten

b) Sonderveröffentlichungen:

„Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1967“
Bezugspreis 8,70 DM zuzüglich Versandkosten

„Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis 57,— DM, Einzelkarte 2,25 DM; zuzüglich Versandkosten

„Bevölkerung und Gesundheit in Nordrhein-Westfalen 1950 — 1964“
Bezugspreis 19,70 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Brilon“
Bezugspreis 1,75 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Tecklenburg“
Bezugspreis 1,75 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Detmold“
Bezugspreis 2,50 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Borken und die Stadt Bocholt“
Bezugspreis 2,50 DM zuzüglich Versandkosten

c) Statistische Berichte in gehobener Form:

„Die Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Sommersemester 1967“ (BI3-j 67)

Bezugspreis 3,30 DM zuzüglich Versandkosten

„Die Obstbaumzählung in Nordrhein-Westfalen 1965“ (CO-65)

Bezugspreis 4,35 DM zuzüglich Versandkosten

„Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1965“ (LI13-j 65)

Bezugspreis 5,30 DM zuzüglich Versandkosten

„Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen — Schuldenstand am 31. Dezember 1966“ (LI4-j 66)

Bezugspreis 3,— DM zuzüglich Versandkosten

„Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 1966“ (LI5-j 66)

Bezugspreis 3,10 DM zuzüglich Versandkosten

„Die Saisonbewegung des privaten Verbrauchs einer unteren, einer mittleren und einer gehobenen Verbrauchergruppe in Nordrhein-Westfalen Januar 1965 bis Dezember 1966“ (OI1 65—66)

Bezugspreis 5,45 DM zuzüglich Versandkosten

„Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 1966 und 15. Januar 1967“ (BI1-j 66—67)

Bezugspreis 9,10 DM zuzüglich Versandkosten

„Die berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen am 15. 2. 1967“ (BI2-j 67)

Bezugspreis 5,50 DM zuzüglich Versandkosten

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1967 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 27. 12. 1967 —
II B 4 — 6.62.01 — 4036 67

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswochen 1967 werden im Frühjahr 1968 in Bad Meinberg wiederholt.

Auch diese Tagungen stehen unter dem Thema:

„Der Mensch — Gestalter oder Objekt der Zukunft?“

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW werden alle Dienstkräfte des Landes von Amts wegen unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg die nach § 10 RKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 RKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 168,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XX. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Dienstag, dem 12. März 1968, 17 Uhr, im Kursaal eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 19. März 1968 abends. Als Anreisetag ist der 12. März und als Abreisetag der 20. März 1968 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1968 beim Innenminister eingegangen sein.

II. Bildungswoche

An der XI. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 21. März 1968, 17 Uhr, im Kursaal eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 28. März 1968 abends. Als Anreisetag ist der 21. März und als Abreisetag der 29. März 1968 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Februar 1968 beim Innenminister eingegangen sein.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten Doppelkarten, die auszufüllen und an die Innenminister zurückzusenden sind.

Finanzminister**Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967
— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1967 —
I 5 Tgb.Nr. 8652/67

Das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes betr.

Rechnungslegung über
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes
— Geldrechnung —,
das Vermögen und die Schulden des Bundes
— Vermögensrechnung —
sowie Vorprüfung der Rechnungen und Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 (Rechnungslegungserlaß 1967)

ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 36 vom 19. 12. 1967 veröffentlicht worden und kann beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden. Aus

Gründen der Kostenersparnis wird der Rechnungslegungserlaß 1967 im MBl. NW. nicht mehr veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung (Geldrechnung sowie Vermögensrechnung) für den Bundeshaushalt befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden daher hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses selbst und seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die an der Bewirtschaftung des Einzelplans 33 (Versorgung) beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrags unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufstellung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 3307 und 3308 nach den im Haushaltsplan veranschlagten Unterabschnitten 1—4 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die vom Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie von den kreisfreien Städten und den Landkreisen benötigte Stückzahl der Nr. 36 des Min.Blattes Fin umgehend zu beschaffen und an sie zu übersenden.

— MBl. NW. 1968 S. 65.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 53 v. 20. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
113	12. 12. 1967	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	250
2020	12. 12. 1967	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum	250
2020	12. 12. 1967	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Broichweiden und Haaren, Landkreis Aachen	251
321	12. 12. 1967	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	252
7824	8. 12. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	253
	12. 12. 1967	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1968	253

— MBl. NW. 1968 S. 65.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Aenderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	277	1. StGB § 230. — Die Unfallverursachung durch Schleudern eines Kraftfahrzeugs auf einem vereisten Straßenstück ist vom Kraftfahrer nicht nur dann verschuldet, wenn er sich auf der vereisten Straßenstelle fahrtechnisch schuldhaft falsch verhält, sondern auch dann, wenn er mit der drohenden Gefahr der Vereisung der Straßenstelle hätte rechnen müssen und seine Geschwindigkeit nicht danach eingerichtet hat. — Bei Temperaturen in Gefrierpunktnähe muß der ortskundige Kraftfahrer auch nach dem Passieren einer 8 km langen eisfreien Straßenstrecke mit der Vereisung der Fahrbahn auf einer Eisenbahnüberführung rechnen, wenn der in Betracht kommende Eisenbahnverkehr noch auf Lokomotiven mit Wasserdampfantrieb eingestellt ist. OLG Köln vom 7. März 1967 — Ss 707/66	284
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	278	2. StPO §§ 318, 327. — Bei einer auf das Strafmaß beschränkten Berufung können neue Feststellungen über außertatbestandliche Umstände getroffen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den den Schuldspruch tragenden Feststellungen stehen. OLG Köln vom 25. November 1966 — Ss 528/66	284
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach § 23 Abs. 6 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45)	278	3. StPO § 471 III Nr. 1, § 473 I Satz 3. — Bei einem wesentlichen Teilerfolg seiner Revision kann der Angeklagte ganz oder teilweise von der Erstattung der notwendigen Auslagen freigestellt werden, die dem Nebenkörper durch das Rechtsmittel erwachsen sind. OLG Hamm vom 16. März 1967 — 2 Ss 141/67	285
Personalnachrichten	279	4. HandwO §§ 1, 117. — Auch der für eine längere Zeit nur für einen gewerblichen Auftraggeber tätig werdende Subunternehmer übt selbständig den Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe i. S. der §§ 1, 117 HandwO aus, wenn er die handwerkschaftlichen Aufträge im Verhältnis zu seinem gewerblichen Auftraggeber für eigene Rechnung, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko ausführt. OLG Köln vom 8. Februar 1967 — 1 Ws (B) 5/67	286
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. BRAGeO § 26, § 36 I, § 41 I. — Neben der Postgebührenpauschale für den Scheidungsstreit kann der Rechtsanwalt je eine weitere Pauschale beanspruchen für das einstweilige Anordnungsverfahren (§ 627 f ZPO) und für den außerhalb eines Verfahrens nach § 627 ff. ZPO geschlossenen Vergleich über Fragen nach der Scheidung. OLG Hamm vom 31. März 1967 — 15 W 43/67	287
1. BGB § 1360 a IV; ZPO § 641 III Satz 2. — Will der Vater die Ehelichkeit seines Kindes anfechten, so ist er auf Grund seiner einstweilen noch unterstellten Unterhaltspflicht gehalten, dem Kind den für seine Vertretung in dem Anfechtungsrechtsstreit erforderlichen Prozeßkostenvorschuß zu zahlen. — In § 641 III Satz 2 ZPO ist eine Widerklage des Kindes im Rahmen der Ehelichkeitsanfechtung ohne Beschränkung zugelassen. OLG Köln vom 10. April 1967 — 9 W 25/67	280	2. KostO § 136. — Bei der Ermittlung der Seitenzahl von Abschriften, für die gem. § 136 KostO Schreibgebühren zu entrichten sind, hat der Beglaubigungsvermerk außer Betracht zu bleiben. LG Bonn vom 26. August 1966 — 9 T 122/66	288
2. ZPO §§ 114, 256, 640. — Die Abstammungsklage eines außerehelich geborenen Kindes bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. des § 114 ZPO, wenn die Mutter während der Empfängniszeit der gewerblichen Unzucht nachgegangen ist und deshalb zum Beweis der Vaterschaft des Beklagten, der mit ihr Verkehr hatte, nur ein erbbiologisches Einmanngutachten in der Form eines physiognomischen Ähnlichkeitstests einschließlich dessen Überprüfung nach den biometrischen Methoden zur Verfügung steht. OLG Düsseldorf vom 21. April 1967 — 3 W 115/67	281		
3. ZPO §§ 627, 767, 795. — Die Zwangsvollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen einstweilige Anordnungen aus § 627 ZPO ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. LG Bonn vom 14. März 1967 — 2 O 253/66	282		
4. ZPO § 750 I. — Weicht der im widerspruchsfrei zugestellten Zahlungsbefehl angegebene Familienname des Schuldners nur in einem einzigen Buchstaben von der richtigen Schreibweise ab, so ist der Gerichtsvollzieher grundsätzlich nicht berechtigt, die Zustellung des Vollstreckungsbefehls und die Zwangsvollstreckung abzulehnen. AG Köln vom 24. Oktober 1966 — 83 M 7090/66	283		
5. ZPO §§ 887, 888, 890. — Zur Zwangsvollstreckung wegen der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes. AG Medebach vom 20. März 1967 — M 385/66	283		

— MBl. NW. 1968 S. 66.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14 — DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.